

Kinderdatenschutz

Inhaltsverzeichnis

- [1 Recht auf Löschung](#)
- [2 Beratungspflicht der Jugendhilfe nach SGB VIII](#)

Kinder verdienen einen besonderen Schutz ihrer [Daten](#). Sie sind sich der betreffenden Risiken, Folgen, [Garantien](#) und Rechte möglicherweise weniger bewußt. Der Wille eines Kindes kann durchaus eine andere Richtung als das Kindeswohl haben.

Der Schutz bezieht sich insbesondere auf die Verwendung der [Daten](#) zu Werbezwecken, Erstellung von Profilen und bei der Nutzung von Angeboten und Diensten, die sich explizit auf Kinder beziehen. Die können neben Angeboten im Internet (Onlinespiele) auch die Bereiche der Jugendhilfe, etwa erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. § [14 SGB VIII](#) sein.

Zur Aufgabe des Kinderdatenschutzes kann es aber auch gehören, dass die [Einwilligung](#) des Personensorgeberechtigten im Zusammenhang mit Präventions- und Beratungsdiensten, Beratungsrecht von Kindern in Not- und Konfliktlagen gem. § [8 Abs. 3 SGB VIII](#), die dem Kind unmittelbar angeboten werden, nicht notwendig ist. Die Rechtsgrundlage für die [Verarbeitung](#) der [Daten](#) kann hier in Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d [DSGVO](#) (lebenswichtige Interessen) liegen, je nach Intensität der Notsituation.

Die [Datenschutzgrundverordnung](#) verweist in verschiedenen Zusammenhängen auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern.

Dies betrifft insbesondere

- die [Datenerhebung](#) ohne [Einwilligung](#) der Personensorgeberechtigten,
- die inhaltliche [Gestaltung](#) von Informationen die sich ausdrücklich an die Zielgruppe der Kinder richten,
- das Recht auf Löschung von [Daten](#) die im Kindesalter erhoben, gespeichert bzw. verarbeitet worden sowie
- die Erarbeitung von Verhaltensregeln zu deren Schutz

Kinder im Sinne des Datenschutzrechts in Deutschland sind Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

1 Recht auf Löschung

Das Recht auf Löschung gem. [Art. 17 DSGVO](#) hat gerade im Bereich des Kindesalters eine besondere Bedeutung, vor allem wenn ein Personensorgeberechtigter eine Einwilligung in die [Verarbeitung](#) der [Daten](#) des Kindes gab und das Kind mittlerweile erwachsen ist. Auch in den Fällen in denen ein [Betroffener](#) seine [Einwilligung](#) im Kindesalter erteilte, jedoch die mit der [Verarbeitung](#) verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte ist eine Löschung vorrangig, auch wenn der Widerruf ausgeübt wird, wenn der [Betroffene](#) nicht mehr im Kindesalter ist.

Löschung ist vorzunehmen, wenn die Speicherung bzw. [Verarbeitung](#) gegen die [DSGVO](#) oder Bundes- bzw. Landesrecht verstößt.

Fällt der Zweck der [Verarbeitung](#) für die [Daten](#) erhoben wurden weg, etwa bei Beendigung der Hilfe zur Erziehung sind die [Daten](#) zu [löschen](#).

Widerruft ein [Betroffener](#) seine Einwilligung ist die Löschung ebenfalls vorzunehmen. Dazu gehört auch die Rücknahme einer Schweigepflichtsentbindung i.S.d. § [65 Abs. 1 SGB VIII](#).

Auch der wirksame Widerspruch gegen die [Datenverarbeitung](#) ist zu beachten.

2 Beratungspflicht der Jugendhilfe nach SGB VIII

[Art. 57 DSGVO](#) überträgt der [Aufsichtsbehörde](#) die Aufgabe, die Öffentlichkeit über Risiken, Vorschriften, [Garantien](#) und Rechte im Zusammenhang mit der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) zu sensibilisieren und aufzuklären. Spezielle Maßnahmen für Kinder finden besondere Beachtung. Daraus ergibt sich eine unmittelbare Beratungspflicht der Träger der Jugendhilfe (Jugendamt und freie Träger) gegenüber den Leistungsberechtigten und Leistungsempfängern. [4]

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung